

Netzanschlussvertrag Strom

(außerhalb des Anwendungsbereichs der NAV)

zwischen

Anschlussnehmer

Straße

72108 Rottenburg - Bad Niedernau

- nachfolgend „Anschlussnehmer“ genannt -

und der

E-Werk Stengle GmbH & Co. KG

Niedere Au Str. 11

72108 Rottenburg - Bad Niedernau

- nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt -

wird folgender Vertrag über

- den Neuanschluss
- die Änderung eines bestehenden Netzanschlusses
- einen bestehender Netzanschluss

wie er nachstehend und in Anlage 2 beschrieben ist, geschlossen:

1. Anschlussstelle:

Straße Hausnummer

PLZ Ort

Gemarkung

Flur/Flurstück Nr.

2. Adresse des Anschlussnehmers:

- wie oben (1.) falls abweichend:

Straße Hausnummer

PLZ Ort

3. Kundennummer:

4. Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer:

- identisch nicht identisch (schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers als Anlage)

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt den technischen Anschluss der elektrischen Anlage im Auftrag des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers zum Zweck der Entnahme sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme elektrischer Energie, die Netznutzung sowie die Belieferung mit elektrischer Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

§ 2 Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss; Sonderleistungen; Vertretung

- (1) Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des o. g. Anschlusses
- beträgt _____ € und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten
- wurde bereits gezahlt.
- (2) Der für o. g. Anschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss
- beträgt _____ € (siehe Angebot) und ist vom Anschlussnehmer an den _____ Netzbetreiber zu entrichten
- wurde bereits gezahlt.
- (3) Vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen sind gesondert zu vergüten.
- (4) Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem _____ Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss nachzuweisen.

§ 3 Vertragsdauer; Anpassung des Vertrages; Mitteilung über Eigentumswechsel

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er tritt ab dem _____ in Kraft.
- (2) Dieser Netzanschlussvertrag ersetzt alle bisherigen Netzanschlussvereinbarungen bezüglich des in Anlage 2 beschriebenen Netzanschlusses.
- (3) Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur kündigen, wenn er dem Anschlussnehmer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines

neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann, oder wenn eine Anschlusspflicht wegen Unzumutbarkeit (insbesondere wegen dauerhafter Nichtnutzung) nicht mehr besteht, oder wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem die Anschlussstelle liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.

- (4) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wiederholt wesentlichen Vertragspflichten zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.
- (5) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- (6) Wird der Vertrag gekündigt und nicht übergangslos durch einen neuen Vertrag mit einem neuen Anschlussnehmer ersetzt, trägt der Anschlussnehmer unter den Voraussetzungen von Ziff. 1.6 der AGB Anschluss (Anlage 3) die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses sowie gegebenenfalls dessen Rückbau.
- (7) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag unter den Voraussetzungen von Ziff. 19.1 der AGB Anschluss entsprechend anzupassen.
- (8) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage und dem angeschlossenen Objekt (Grundstück/Gebäude) in Textform unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Allgemeine Bedingungen - AGB Anschluss

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten als wesentlicher Vertragsbestandteil die beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung (AGB Anschluss)“ sowie die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers die auf Verlangen ausgehändigt werden und im Internet unter www.e-werk-stengle.de abgerufen werden können.

Bad Niedernau, den _____, den _____

E-Werk Stengle GmbH & Co. KG

Anschlussnehmer

Frank Bürkle
Geschäftsführer

Anlagen

Anlage 1: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers

Anlage 2: Beschreibung des Netzanschlusses sowie der
Eigentumsgrenzen

Anlage 3: Allgemeine Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und
Anschlussnutzung (AGB Anschluss)